



Die Firma

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt -

und der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin (damit sind alle Mitarbeiter im Sinne des § 2 der Satzung gemeint)

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

ununterbrochen betriebszugehörig seit

PSV-Pflicht

ja

nein

Status

Angestellter

Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

Angehöriger GGF*

arbeitnehmerähnliche Person

- nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt -

vereinbaren in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages Folgendes:

Gehaltsherabsetzung

1. Die vertraglichen Bruttobezüge des Mitarbeiters werden mit Wirkung ab dem regelmäßig herabgesetzt um einen Betrag in Höhe von monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

 Euro

jährlich um jeweils % auf den Vorjahresbeitrag (Dynamik)

durch BBG-Dynamik erhöht: gleicher Prozentsatz wie die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung

keine Dynamik gewünscht

2. Bei Erhöhungen der laufenden Bezüge sowie bei der Bemessung anderer davon abhängiger betrieblicher Leistungen bleiben die gegenüber dieser Vereinbarung ungeminderten Bezüge maßgebend.

3. Dem Mitarbeiter ist bekannt, dass - soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt herabgesetzt wird - keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind und dass damit eine entsprechende Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen verbunden ist.

Dies gilt jedoch nicht, soweit das umgewandelte Entgelt in den Durchführungswegen der unmittelbaren Pensionszusage und der Unterstützungskasse insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Zusage einer betrieblichen Altersversorgung

1. Der Mitarbeiter erhält zum Ausgleich für diese Gehaltsherabsetzung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung über den Deutschen Pensionsfonds e.V. - die überbetriebliche Unterstützungskasse (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).

2. Das Unternehmen erbringt aufgrund dieser Zusage Zuwendungen an den DPF in Höhe der Gehaltsherabsetzung. Die Zuwendungen werden erbracht, solange der Mitarbeiter einen Anspruch auf Lohnzahlung hat. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht, beendet wird oder aus anderen Gründen kein Lohnzahlungsanspruch besteht, endet gleichzeitig die Verpflichtung des Unternehmens auf Leistung weiterer Zuwendungen an den DPF. Damit vermindern sich die Versorgungsansprüche auf die Leistungen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles aus der beitragsfrei gestellten Rückdeckungsversicherung zur Verfügung stehen.

Die Zuwendung des Unternehmens an den DPF erfolgt hinsichtlich Höhe und Fälligkeit in derselben Weise wie die Gehaltsherabsetzung.

*) Unter Angehörigen sind in diesem Zusammenhang zu verstehen alle Personen, die in § 15 Abgabenordnung (AO) genannt werden (Verlobte, Ehegatten, Kinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern und Verwandte und Verschwägerter gerader Linie).



3. Der DPF verwendet diese Zuwendungen gemäß den im Leistungsplan festgelegten Vereinbarungen in voller Höhe für die Beiträge zu Rückdeckungsversicherungen bei der

(Versicherer)

Für die Rückdeckungsversicherung können nur solche Tarife bzw. Tarifkombinationen gewählt werden, die den Voraussetzungen des § 4d EStG entsprechen. Dies bedeutet, dass nur lebenslange Rentenleistungen oder an deren Stelle ein Versorgungskapital zulässig sind. Berufsunfähigkeitsversicherungen, bei denen keine lebenslangen Renten versichert werden bzw., die nicht in eine lebenslange Leibrente übergehen, sind zum Beispiel nur zulässig, wenn vereinbart wird, dass bei Ablauf des Vertrages ein Versorgungskapital ausgezahlt wird. Sollten diese Voraussetzungen nicht eingehalten sein, so erklärt der Versorgungsanwärter hiermit sein Einverständnis zur Abänderung der Rückdeckungsversicherung. Dem Mitarbeiter wird die Möglichkeit eingeräumt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DPF, die Form und die Strategie der Anlage in Fonds zu bestimmen und zu verändern, soweit dies im Rahmen der Rückdeckungsversicherung möglich und steuerlich zulässig ist.

4. Die Rückdeckungsversicherung wird an den Mitarbeiter verpfändet.
5. Die Art und die Höhe der Versorgungsleistungen ist dem in der Anlage beigefügten Leistungsplan zu entnehmen. Die Versorgungsleistungen entsprechen den Leistungen aus der auf das Leben des Mitarbeiters abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen, für die Beiträge in Höhe der umgewandelten Bezüge eingezahlt sind. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Mitarbeiters bzw. beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses kommen die Rückkaufswerte oder die Werte bei einer Beitragsfreistellung zum Ansatz. Dem Mitarbeiter wurde erläutert, dass diese Werte zu Beginn der Zusage sehr gering oder noch nicht vorhanden sein können. Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder eine Hinterbliebenen-Zusatzversicherung eingeschlossen, so erlöschen diese Anwartschaften im Regelfall bei Beitragsfreistellung.
6. Ist bei der Rückdeckungsversicherung eine Hinterbliebenenzusatzversicherung eingeschlossen, so ist Anwärter auf die Hinterbliebenenrente die versicherte Person der Hinterbliebenenzusatzversicherung. Dabei und bei allen anderen Hinterbliebenenleistungen kann Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen nur eine Person aus dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis sein. Im Übrigen kann Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen nur sein, und zwar in nachstehender Rangfolge, mehrere gleichrangige Anwärter zu gleichen Teilen:
- a) der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
- b) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG.

Abweichend davon kann der Versorgungsanwärter dem DPF gegenüber eine andere Person - jederzeit widerruflich - als Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen benennen, jedoch nur aus dem Personenkreis der zuvor aufgeführten Rangfolge und im Übrigen nur noch seinen früheren Ehegatten oder seine Lebensgefährtin/seinen Lebensgefährten. Benennung und Widerruf werden erst wirksam, wenn sie dem DPF schriftlich zugehen. Die Benennung der Lebensgefährtin /des Lebensgefährten wird nur wirksam, wenn sie mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Anschrift erfolgt und der Versorgungsanwärter schriftlich bestätigt hat, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Eine Benennung gilt als nicht abgegeben, wenn diese Angaben unvollständig sind. Die Hinterbliebenenleistung entfällt, wenn die Lebensgemeinschaft mit der Lebensgefährtin /dem Lebensgefährten einschließlich gemeinsamer Haushaltsführung bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr besteht. Demgemäß soll Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen sein:

- früherer Ehegatte
- Lebensgefährte / -in: Der Mitarbeiter bestätigt hiermit, dass eine gemeinsame Haushaltsführung mit dieser Person besteht.

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>		Hausnr. <input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Geburtstag	<input type="text"/>		

7. Der Mitarbeiter ist darüber informiert, dass ausgezahlte Versorgungsleistungen der Lohnsteuer und ggf. der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen.
8. Eine zwischen den Parteien etwa bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

9. Einwilligung zur Datenverarbeitung nach §§ 4, 4a BDSG

Der Mitarbeiter willigt hiermit ein, dass die Daten, die im Rahmen der eingerichteten bzw. einzurichtenden Versorgung gegenüber dem DPF offenbart werden, bei diesem in einer Datensammlung, insbesondere auch elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versorgungsleistungen dient, ggf. auch durch ein



hierzu beauftragtes Unternehmen. Der Mitarbeiter erklärt sein Einverständnis, dass die erhobenen Daten an den Versicherer sowie an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt und dort gespeichert werden. Diese Einwilligung gilt auch für Versicherungsverträge mit anderen Versicherungsgesellschaften sowie für künftige Anträge. Die Einwilligung des Mitarbeiters erstreckt sich auch darauf, dass der DPF die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an einen für ihn zuständigen Vermittler weitergeben kann, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versorgung dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer weitergegeben werden. An den für den Mitarbeiter zuständigen Vermittler dürfen sie nur übermittelt werden, soweit es zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und widerruflich. Die Einwilligung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der DPF seiner Verpflichtung nachkommt, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben, die keinen Bezug zu den o. g. Zwecken der Datenverarbeitung haben und sie gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte schützt. Ein Entzug der Einwilligung kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Versorgung einschränken oder gar verhindern.

10. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Mitarbeiter, dass er den Inhalt des Leistungsplanes zur Kenntnis genommen hat, und erklärt seine Einwilligung zum Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf sein Leben durch den DPF. Der Mitarbeiter erklärt sich bereit, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung erforderlich sind und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen.
11. Dem Mitarbeiter ist bekannt, dass er in die Versorgung durch den DPF nur aufgenommen werden und Versorgungsleistungen nur erhalten kann, wenn er dem Versicherer alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat, der Versicherungsschutz in Kraft getreten ist und der Versicherer nicht nachträglich den Rücktritt vom Versicherungsvertrag erklärt.
12. Der Mitarbeiter ermächtigt den Versicherer unwiderruflich, bei Leistungen im Falle des Todes oder einer Berufsunfähigkeit die behandelnden Ärzte, die Ärzte, welche die Todesursache feststellen, und Behörden zu den Umständen des Leistungsgrundes zu befragen. Insoweit werden alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über den Tod des Mitarbeiters hinaus entbunden.

13. Beratende Mitwirkung bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem DPF zufließen

Der Mitarbeiter hat das Recht, bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem DPF zufließen, beratend mitzuwirken.

Der DPF stellt im geschützten Bereich seiner Homepage für jeden Versorgungsanwärter und jeden Versorgungsempfänger Informationen - in Form des jeweiligen jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichts - darüber zur Verfügung, welche Beträge dem DPF zugeflossen sind und wie diese Beträge verwendet wurden. Ergänzende Informationen können jederzeit bei dem DPF angefordert werden, soweit sie für die beratende Mitwirkung dienlich sind.

Der geschützte Bereich der Homepage kann mit der Adresse „www.deutscher-pensionsfonds.de“ über den „Login-Bereich“ aufgerufen werden. Soweit noch nicht vorhanden, sind die Zugangsparameter direkt abrufbar. Die genannten Informationen können auch auf dem Postwege zur Verfügung gestellt werden.

Alle Versorgungsanwärter und alle Versorgungsempfänger sind aufgefordert, Vorschläge zur Verwaltung aller Kassenmittel und ihrer Verwendung zu unterbreiten. Hierfür ist im „Login-Bereich“ eine Möglichkeit vorgesehen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, was festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

Ort

Ort

Datum

Datum

Unterschrift Unternehmen

Unterschrift Mitarbeiter